



Satzung

Wirtschaftsinitiative Gelsenkirchen e. V. (vormals Industrie-Club Friedrich Grillo e. V.)

Präambel

Die Wirtschaftsinitiative Gelsenkirchen e.V. ist aus dem Industrie-Club Friedrich Grillo e.V. hervorgegangen. Sie führt dessen Tradition als Zusammenschluss der regionalen Wirtschaft fort. Die Wirtschaftsinitiative Gelsenkirchen e. V. ist als Förderer von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung, Sport und Unterhaltung eine gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wirtschaftsinitiative Gelsenkirchen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wirtschaftsinitiative Gelsenkirchen e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, durch Initiativen seiner Mitglieder Maßnahmen und Projekte auf den Gebieten von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie des Sports und der Unterhaltung anzuregen, zu fördern und durchzuführen, die durch überörtliche Ausstrahlung für den Standort Gelsenkirchen werben. Hierdurch sollen im Interesse der Allgemeinheit das kulturelle Leben und damit die Lebensqualität in Gelsenkirchen gefördert und bereichert werden.

Der Zweck soll auch verwirklicht werden durch besondere Projekte wie z. B. wissenschaftliche Kongresse, „Preis der Wirtschaft“ als Anerkennung besonderer Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung sowie die Übernahme von Patenschaften für Begabte.

Der Verein strebt zur Verwirklichung des Zwecks auch das Zusammenwirken mit Behörden, Verbänden, anderen Institutionen und Personen an, die zur Verfolgung und Erreichung des Vereinszweckes beitragen können. In erster Linie soll jedoch das Engagement der Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk, freie Berufe) für den Vereinszweck mobilisiert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen bei deren Liquidation oder Auflösung ohne Rechtsnachfolge sowie im Falle der Insolvenz.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes sowie die Streichung sollen dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die nach Rechnungserhalt fällig sind. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass sie die durch die Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten decken. Bei der Beitragsbemessung sind Unterschiede unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße sowie der Anzahl der Mitarbeiter von Unternehmen, Behörden und sonstigen Institutionen zulässig (Staffelbeiträge).

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) der Geschäftsführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Gesamtausgabe für Gelsenkirchen, erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieser sie für notwendig erachtet. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/5 aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzuleiten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für seine Amtszeit von drei Jahren wählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Beirat berät den Vorstand. Zu den Sitzungen des Beirats hat dessen Vorsitzender, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen, wenn dies der Vorsitzende oder der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens zwei Mitglieder des Beirats dies beantragen.

Das Amt eines Beiratsmitglieds endet

- a) durch Tod
- b) wenn die Mitgliederversammlung das Beiratsmitglied von seinem Amt abberuft oder
- c) wenn das Beiratsmitglied sein Amt niederlegt.

In diesen Fällen hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes eine Ersatzwahl durchzuführen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Beiratssitzung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a) durch Tod
- b) wenn die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied von seinem Amt abberuft oder
- c) wenn das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt.

In diesen Fällen hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Einstellung und Entlassung von Personal sowie Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen;
- f) Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

§ 13 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte erledigt; dieser hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil, soweit diese nicht seine Person betreffen.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins wird sowohl mit Wirkung für Vereinsgläubiger als auch mit Wirkung für Vereinsmitglieder beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihre Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss, nach dem der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Einzug aller Forderungen und Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (vgl. § 2, I. Abs.).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gelsenkirchen, den 17. März 2005